

Satzung

§ 1 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Förderverein SV Oberjesingen Jugendfußball e.V.“. Er hat seinen Sitz in 71083 Herrenberg, Ortsteil Oberjesingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die Unterstützung der Jugendarbeit des SV Oberjesingen, Abteilung Fußball. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der hier genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vereinskassier zu unterschreiben. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten. Weitere Aufgaben des Vorstands sind unter anderem:
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Entscheidung über Mittelverwendungen bis einschl. 500,- €
2. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, eine Vergütung mit Ausnahme von Kostenerstattungen ist nicht vorgesehen. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 6 Mitglieder / Mitgliederversammlung

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung fasst, in offener Abstimmung, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
4. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen

mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

5. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassier und bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Ist auch dieser verhindert, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und sind vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
8. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
9. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 1 Monat vor dem Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand mitgeteilt werden.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Die Mitgliederversammlung entscheidet über Mittelverwendungen größer 500,- €
 - Über Satzungsänderungen, die über die Bestimmungen in §5.2 hinausgehen, beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
 - Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
 - Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 - Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
 - Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder entsprechend der Fälle unter §6.2
11. Der Vorstand lädt vier Wochen im Voraus durch Mitteilung im „Amtsblatt“ der Stadt Herrenberg und unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr und möglichst im ersten Quartal zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Mitglieder außerhalb des Herrenberger Stadtgebiets werden vier Wochen im Voraus per Brief angeschrieben.

§ 7 Finanzen

Finanzielle Mittel, die entsprechend dem Vereinszweck verwendet werden, dürfen das Vereinsvermögen in Bar- und Sichteinlagen nicht überschreiten. Verbindlichkeiten dürfen nicht eingegangen werden.

§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Oberjesingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Herrenberg, 9.7.2006